

68. Klage einer Gemeinde auf Erfüllung von Verpflichtungen, welche behufs Gründung der Gemeinde zu Gunsten derselben übernommen worden sind.

IV. Civilsenat. Ur. v. 25. September 1883 i. S. W. (Bekl.) m.
Gemeinde L. (Rl.) Rep. IV. 269/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, welcher einen von ihm erworbenen Teil des Gutes St. in einzelnen Parzellen zum Zwecke der Anlage einer selbständigen Kolonie veräußert hatte, übernahm in einem an den Kreisaußschuß des Kreises Sch. gerichteten Schreiben vom 13. August 1877 für den Fall der Vereinigung der Kolonie mit dem Nachbarorte Rl. L. zu einer selbständigen Gemeinde die Verpflichtung, zehn Morgen Landes zu Schulzwecken herzugeben, eine den Bedürfnissen entsprechende Schule

aus eigenen Mitteln zu bauen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der in das Leben zu rufenden Gemeinde einen jährlichen Beitrag von 300 *M* zu zahlen, auch diese Verpflichtung durch Hinterlegung von Hypothekeninstrumenten sicherzustellen. Er gab die zehn Morgen Schul-land her, erbaute das Schulhaus, verweigerte aber, nachdem die Vereinigung der Kolonie mit dem Orte Kl. T. erfolgt und die neue Gemeinde L. gegründet war, die Zahlung des jährlichen Beitrages von 300 *M* und die Sicherstellung dieser Verpflichtung. Auf die Klage der Gemeinde L. wurde er in beiden Vorinstanzen zur Zahlung und zur Sicherstellung verurteilt. Die von ihm eingelegte Revision war ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Klagenspruch auf Grund der §§. 17 18. des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen geprüft und ist unter gleichzeitiger Berücksichtigung des §. 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 betreffend die Zulässigkeit der Verwaltungsbehörden und des §. 1 des Landgemeindegesezes vom 14. April 1856 zur Zurückweisung der vom Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil erster Instanz eingelegten Berufung gelangt. Das Gericht zweiter Instanz nimmt an, der Inhalt des vom Beklagten an den Kreisaußschuß Sch. gerichteten Schreibens vom 13. August 1877 . . . habe einen Bestandteil des Kolonisationsplanes und eine wesentliche Grundlage für die demnächst bewirkte Vereinigung der vom Beklagten auf dem Grunde und Boden von St. angelegten Kolonie mit dem Orte Kl. T. zu einer Gemeinde gebildet. Diese Gemeinde sei daher zur Geltendmachung der streitigen Verpflichtung berechtigt, ohne daß es einer Annahme der übernommenen Verpflichtung seitens der Gemeinde oder eines Vertreters derselben oder eines Beitrittes der Gemeinde bedurft habe.

Der Beklagte ist diesen Entscheidungsgründen mit der Ausführung entgegengetreten, aus den Feststellungen des Berufungsurteiles ergebe sich nur, daß die zuständigen Behörden auf Grund der in dem Schreiben vom 13. August 1877 gemachten Zusicherungen die Anlegung der Kolonie genehmigt haben, und daß diese Genehmigung und die Vereinigung der Kolonie mit dem Orte Kl. T. zu einer selbständigen Gemeinde nicht erfolgt sein würde, wenn die in Rede stehenden Zusicherungen nicht gemacht worden wären. Daraus aber folge nicht die

Klagbarkeit des nach den Grundsätzen des Privatrechtes unverbindlichen Versprechens, sondern nur die Möglichkeit einer Zurückziehung der zur Gründung der Gemeinde erteilten Genehmigung. Diese Ausführungen können indes den beabsichtigten Erfolg nicht haben.

Wenngleich der Kreisauschuß, dem gegenüber nach der Feststellung des Berufungsgerichtes die in dem Schreiben vom 13. August 1877 enthaltenen Erklärungen des Beklagten abgegeben worden sind, zur Vertretung der damals noch nicht in das Leben gerufenen Klägerin nicht berufen gewesen sein mag, so folgt daraus nicht die Unverbindlichkeit der fraglichen Erklärungen des Beklagten. Der Kreisauschuß war, wie das Berufungsgericht auf Grund der oben allegierten gesetzlichen Bestimmungen mit Recht angenommen hat, das staatsrechtlich berufene Organ zur Prüfung des vom Beklagten gestellten Gesuches um Genehmigung der beabsichtigten Gründung einer selbständigen Kolonie. Zu den Voraussetzungen der Anlegung einer Kolonie gehört nach §. 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Vorlegung eines Kolonisationsplanes, in welchem der Nachweis zu führen ist, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen. Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles hat der Kreisauschuß anfänglich die vom Beklagten nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung der Kolonie wegen mangelnder Sicherstellung der Schul- und kommunalen Verhältnisse versagt. Bei den darauf gepflogenen Verhandlungen über die Vereinigung der Kolonie mit dem Orte Kl. L. zu einer selbständigen Gemeinde hat der Beklagte das mehrerwähnte Schreiben an den Kreisauschuß gerichtet. Die darin übernommene Verpflichtung bezüglich des Schullandes und des Schulhauses ist vom Beklagten erfüllt worden. Die Vereinigung der Kolonie mit dem Orte Kl. L. zu einer selbständigen Gemeinde L. ist erfolgt. Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Berufungsgerichtes, daß auch die mit der gegenwärtigen Klage geltend gemachte, in dem Schreiben vom 13. August 1877 vom Beklagten übernommene weitere Verpflichtung ein Bestandteil des Kolonisationsplanes geworden ist, eine wohl begründete. Und es muß ferner angenommen werden, daß mit der Genehmigung des Kolonisationsplanes und der Vereinigung der Kolonie mit dem Orte Kl. L. der Inhalt des fraglichen Schreibens des Beklagten für die Rechtsstellung der in das Leben gerufenen Gemeinde unmittelbar maßgebend geworden, die Klägerin also die Berechtigungen, welche den von dem Be-

klagen gegenüber dem Kreisausschusse übernommenen Verpflichtungen entsprechen, auch ohne das Vorhandensein der Voraussetzungen, welche die Annahme einer Vertretung der Klägerin durch den Kreisausschuß und eines auf Grund solcher Vertretung zustande gekommenen Vertragsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem Beklagten erfordern würde, als ihre eigenen Rechte geltend zu machen befugt ist.“